

---

## **Leistungsauftrag der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall an den Trägerverein Jugendtreff Neuhausen am Rheinflall**

vom 4. November 2003<sup>1</sup>

### **1. Vertragspartner**

#### **1.1. Auftraggeber**

Gemeinde Neuhausen am Rheinflall, vertreten durch ein Mitglied des Gemeinderates

#### **1.2. Auftragnehmer**

Trägerverein Jugendtreff Neuhausen am Rheinflall, vertreten durch dessen Präsidenten

### **2. Gegenstand des Vertrages**

Dieser Leistungsauftrag regelt einerseits Inhalt und Umfang der Leistungen, die der Jugendtreff Neuhausen zu erbringen hat, und andererseits die finanzielle Beteiligung der Gemeinde, sowie deren Vertretung im Vorstand des Trägervereins.

### **3. Organisation**

Unter dem Namen «Trägerverein Jugendtreff Neuhausen am Rheinflall» (nachfolgend «Trägerverein» genannt) besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 – 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Trägervereins ist Neuhausen am Rheinflall.

Gemäss dessen Statuten besteht die Hauptaufgabe des Trägervereins darin, den Betrieb eines Jugendtreffs in Neuhausen am Rheinflall sicherzustellen.

Oberstes Entscheidgremium ist die mindestens jährlich stattfindende Generalversammlung, zu der alle Mitglieder des Trägervereins und Behördenvertreter eingeladen werden.

Der Vorstand des Trägervereins setzt sich aus folgenden Interessenvertretern zusammen:

- Vertreterinnen bzw. Vertreter des Gemeinderates und des Einwohnerrates
- Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kirchen
- Delegierte bzw. Delegierte der Schulbehörde
- Vertreter der Elternschaft und des Trägervereins
- Leiterin bzw. Leiter des Jugendtreffs
- Vertreterin bzw. Vertreter der jugendlichen Treffbesucher

### **4. Leistungsumfang Jugendtreff**

#### **4.1. Zielsetzungen**

Der Jugendtreff Neuhausen offeriert allen Jugendlichen der Gemeinde Neuhausen, unabhängig von deren Herkunft, Religion und Geschlecht, einen Teil ihrer Freizeit in den Räumlichkeiten des Jugendtreffs unter professioneller Betreuung zu verbringen.

- Raum für Begegnungen, Erholung, Spiel, zum Gespräch über Probleme und zur Realisierung von Aktionen im Rahmen von kleineren Projekten
- Übungsfeld für praxisnahe Mitbestimmung mit demokratischen Verhaltensregeln und der Übernahme von sozialer Verantwortung
- Das Angebot des Jugendtreffs stellt die Eigeninitiative über das Konsumieren (aktive Beteiligung der Jugendlichen)

#### **4.2. Mindestbesucherzahl**

Der Jugendtreff weist im regulären Betrieb eine durchschnittliche Besucherzahl von mindestens 10 Jugendlichen pro Öffnungstag aus.

### 4.3. Öffnungszeiten

Für den ordentlichen Betrieb hat der Jugendtreff mindestens an 2 Tagen während je 4 Stunden geöffnet. Weitere Aktivitäten können auch ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten durchgeführt werden.

Je nach Verfügbarkeit der personellen Ressourcen (Treffleitung) können die Öffnungszeiten auf weitere Tage ausgedehnt werden.

Während der Schulferien ist der Jugendtreff geschlossen und wird nur für spezielle Anlässe nach vorheriger Absprache geöffnet.

### 4.4. Leitung des Jugendtreffs

Der Jugendtreff wird durch eine in der Jugendarbeit ausgebildete Fachkraft geführt, die vom Trägerverein in einem festen Arbeitsverhältnis angestellt ist. Die fachliche Weiterbildung liegt in der Verantwortung des Arbeitnehmers. Sie erfolgt in Absprache mit dem Vorstand des Trägervereins. Es wird eine Jahresarbeitszeit vereinbart, die den ordentlichen Betrieb und die Durchführung von Projekten und Aktionen ermöglicht.

Zur Unterstützung der Treffleitung können aushilfsweise weitere geeignete Personen auf Stundenlohn-Basis angestellt werden.

### 4.5. Aufgaben der Treffleitung

- Führung des Jugendtreffs
  - Leitung des Betriebes
  - Durchsetzung der Hausordnung
- Soziokulturelle Animation
  - Initiierung und Begleitung von Aktivitäten, Kursen, Projekten, etc.
  - Monatliche Durchführung der Benutzerinnen und Benutzer Versammlung
- Aufbau und Begleitung von Gruppen
  - Einbindung der Jugendlichen in die Verantwortung beim Betrieb des Jugendtreffs
  - Führung von Gruppen (Bar-Team, Disco-Team, etc.)
- Prävention
  - Früherkennung von Problemen
  - Ausarbeitung geeigneter Lösungsstrategien
  - Beratung, ev. Weitervermittlung an Fachstellen
- Integration von verschiedenen Jugendkulturen
  - Verbindungen schaffen zwischen Ethnien
  - Geschlechtsspezifische Aktivitäten

### 4.6. Aufgaben des Vorstandes des Trägervereins

Der Vorstand des Trägervereins zeichnet verantwortlich für die folgenden Aufgaben:

- Anstellung, Führung und Begleitung der Treffleitung
- Vertretung des Jugendtreffs gegenüber Behörden, Kirchen, Medien, etc.
- Entwicklung und Aktualisierung des Konzeptes Jugendtreff
- Unterstützung der Treffleitung bei der Vernetzung der Jugendarbeit
- Koordination der unterschiedlichen Interessenvertreter
- Sicherung der finanziellen Mittel für den Betrieb des Jugendtreffs
- Initiierung und Begleitung von Projekten
- Führen einer Buchhaltung
- Einhaltung der Bestimmungen in den Vereinsstatuten

---

#### **4.7. Öffentlichkeitsarbeit**

Die Öffentlichkeitsarbeit, die vom Vorstand des Trägervereins und der Treffleitung gemeinsam verantwortet wird, verfolgt mehrere Ziele:

- Information der Bevölkerung über die Angebote und Aktivitäten des Jugendtreffs
- Information und Animation speziell an Jugendliche der ersten Oberstufe
- Kontakte zu ähnlichen Institutionen im Kanton Schaffhausen

#### **4.8 Vermietung**

Die Räumlichkeiten des Jugendtreffs können für private Veranstaltungen vermietet werden. Für solche Veranstaltungen ist ein Mietvertrag zu unterzeichnen.

### **5. Aufgaben der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall**

Der Jugendtreff ist Bestandteil eines breit gefächerten Angebotes für Jugendliche in der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall. Die Gemeinde unterstützt den Betrieb des Jugendtreffs mit folgendem Beitrag:

- Wiederkehrender Finanzbeitrag von jährlich CHF 45'000.00

### **6. Controlling**

Zur Überprüfung dieses Leistungsauftrages erstellt der Vorstand des Trägervereins zuhanden des Gemeinderates bis spätestens Ende März des Folgejahres folgende Dokumente:

- Jahresbericht
- Jahresrechnung
- Statistik über Besucherfrequenzen, Geschlecht, Alter, Nationalität und Wohnort der Besucher
- Budget und Planung (Projekte, Aktionen, etc.)

### **7. Anpassung und Auflösung des Leistungsvertrages**

Die Kündigungsfrist für beide Seiten beträgt 1 Jahr.

Änderungen oder Kündigung sollen in der Regel auf Ende des Jahres und nur in Ausnahmefällen auf Mitte des Jahres gemacht werden.

### **8. Gerichtstand**

Gerichtstand bei Streitigkeiten ist die Gemeinde Neuhausen am Rheinflall.

### **9. Gültigkeit des Vertrages**

Dieser Vertrag tritt per 1. Januar 2004 in Kraft.

---

<sup>1</sup>Beschluss des Gemeinderats vom 4. November 2003